



andreas wilke

bauphysik
brandschutz
baukonstruktion

Andreas Wilke GmbH | Schlaatzweg 1 | 14473 Potsdam

EM2N ARCHITEKTEN BERLIN GMBH

Frau Lindenmayer
Brunnenstr. 9
10119 Berlin

Titel: Vorkonzept Wärmeschutz

Projekt: 21292

Dokument: SV 02

Datum: 1. Juni 2022

Seite 1 von 2

Objekt: Wohnungsneubau

Buckower Damm 89/93, 109/115, 135/137
Berlin-Neukölln

Hier: Vorkonzept Wärmeschutz (LP1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir senden Ihnen im Rahmen dieser brieflichen Stellungnahme unser Vorkonzept zu. In der Leistungsphase 1 werden die grundsätzlichen Anforderungen an den Wärmeschutz für das oben genannte Bauvorhaben benannt. Diese umfassen insbesondere die Einhaltung des

(1) Gebäudeenergiegesetz (GEG)

(2) Solargesetz Berlin

(1) Aus wärmeschutztechnischer Sicht ist gemäß der gesetzlichen Vorgabe das aktuell gültige Gebäudeenergiegesetz (GEG) zum Stand der Bauantragseinreichung einzuhalten. Eine Verschärfung des GEG wird es voraussichtlich ab dem 1. Januar 2023 geben. Dies wird in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Einhaltung des Mindestwärme- und Feuchteschutzes ist über die Einhaltung des GEG gegeben.

Für neu zu errichtende Wohngebäude sind die Anforderungen nach § 15 und § 16 des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten. Gemäß GEG ist der Nachweis des Jahres-Primärenergiebedarfes und des spezifischen auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlustes zu führen. Bei der Bewertung der energetischen Qualität des Gebäudes gehen die Auslegung der thermischen Hülle sowie die Anlagentechnik mit ein. Gleichzeitig ist eine Überprüfung des sommerlichen Wärmeschutzes gemäß den Anforderungen der DIN 4108-2 für exemplarische Räume notwendig.

Andreas Wilke
Ingenieurbüro für Bauphysik und
Baukonstruktion GmbH

- Thermische und Hygrische Bauphysik
- Brandschutz
- Schallschutz / Raumakustik
- Immissionsschutz
- Simulation von Gebäuden
- Energie- und Klimakonzepte
- Bauphysikalische Messungen
- Beweissicherungen
- Prüfsachverständige EnEV/GEG
- ö. b. u. v. Sachverständige (Wärme- und Feuchtigkeitsschutz, Abdichtung)
- geprüfte Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz
- Zertifizierung (DGNB, BREEAM, LEED)
- KfW (Neubau, Altbau, Denkmal)

Potsdam

Schlaatzweg 1
14473 Potsdam

Telefon: +49 331 730 40 - 180
Telefax: +49 331 730 40 - 189
E-Mail: info@wilke-bauphysik.de
Website: www.wilke-bauphysik.de

Berlin

Joachimstr. 7
10119 Berlin
Tel.: +49 30 374415570

Hamburg

Doormannsweg 22, A045
20259 Hamburg
Tel.: +49 40 63974645

Deutsche Bank Potsdam
IBAN: DE02 1207 0024 0309 0313 00
BIC: DEUTDE33HAN33

Steuer Nr.: 046/105/05827

Geschäftsführer: Andreas Wilke
Steffen Arndt

Sitz der Gesellschaft: Potsdam
Amtsgericht Potsdam: HRB 20483 P

Die Sicherstellung der Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäude sind ebenfalls Teil des Gebäudeenergiegesetzes. Wir gehen zum jetzigen Planungszeitpunkt davon aus, dass diese mit der Unterschreitung der gesetzlichen Vorgaben und in Kombination mit der geplanten Luft-Wasser-Wärmepumpe sowie der Solarnutzung auf den Dachflächen erfüllt werden. Auf Basis der späteren Bilanzierung wird dann die Einhaltung des Anteils der Erneuerbaren Energien bestätigt werden können.

- (2) Des Weiteren tritt voraussichtlich ab dem 1. Januar 2023 das Solargesetz Berlin für Neu- und Bestandsbauten in Kraft. Dies gilt, wenn mit der Errichtung des Gebäudes nach dem 31. Dezember 2022 begonnen wird oder nach dem 31. Dezember 2022 „wesentliche Umbauten“ des Daches erfolgen.

Bei Neubauten müssen Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Bruttodachfläche eines Gebäudes bedecken.

Eine Erfüllung des Solargesetzes mit einer Solarthermie-Anlage ist ebenfalls möglich. Die Solarthermie-Anlage ist in diesem Fall entsprechend Gebäudeenergiegesetz zu planen. Dementsprechend ist durch die Nutzung von solarer Strahlungsenergie mittels solarthermischer Anlage der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gemäß aktuell gültigem GEG abzudecken. Gemäß aktuell gültigem GEG §35 gilt: „Die Anforderungen bezüglich des Mindestanteils gilt als erfüllt, wenn bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,03 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche installiert und betrieben werden.“

Das Solargesetz kann sowohl mit dem Einsatz einer Photovoltaikanlage als auch mit einer Solarthermie-Anlage eingehalten werden. Beide Systeme haben ihre Vorteile. Die Frage der sinnhaften Integration in das haustechnische Gebäudekonzept ist der entscheidende Punkt zur Entscheidung hinsichtlich der beiden zur Verfügung stehenden Varianten. Wir arbeiten dies im späteren Verlauf in die energetische Berechnung mit ein.

Abschließend möchten wir festhalten, dass zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Zertifizierungen (DGNB etc.) oder/und Fördermaßnahmen geplant sind, so dass diesbezüglich keine Anforderungen benannt werden können. Sollte der Bauherr ein höheres energetischen Niveau anstreben, ist dies vor Beginn der Vorplanung (LP 2) festzulegen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wilke
Dipl.-Ing.



Julia Salim
Dipl.-Ing. (FH)